



Gekippt noch vor Inkrafttreten?

Retten wir das deutsche und europäische Lieferkettengesetz vor CDU und Europäischer Kommission – von Susanne Uhl*

In: *express* 4/2025

Gleich zu Anfang ein Geständnis: Trotz aller Aufweichungen in den jeweiligen parlamentarischen Verfahren halte ich das geltende deutsche Lieferkettengesetz und noch viel mehr die im letzten Jahr verabschiedete europäische Lieferkettenrichtlinie¹ für große gewerkschaftliche Errungenschaften. Das sagen auch unsere Kolleg:innen hier und in allen Teilen der Welt. Wo immer wir die in den Gesetzen formulierten Anforderungen an einzuhaltende Arbeits- und Menschenrechte diskutieren, in kurzen und in langen Lieferketten, beginnen elektrisierte Auseinandersetzungen mit den Möglichkeiten, die sich bieten: Mit und für Frauen, die auf den Palmölplantagen in Indonesien als eine Art Tagelöhnerinnen mit giftigen Pestiziden hantieren müssen und gegen deren arbeitsrechtliche Gleichstellung und Gesundheit gesetzeswidrig verstoßen wird. Mit und für Kolleg:innen in US-amerikanischen Schlachthöfen, die weit weg von den geforderten »angemessenen Löhnen« sind, deren Recht sich in Gewerkschaften zu organisieren beständig mit Füßen getreten wird, und in deren Betrieben in einigen Staaten Kinderarbeit wieder an der Tagesordnung ist.

Aber auch für Kolleg:innen hier – und das nicht nur in der Saisonarbeit – bietet das Gesetz Handhabe. So lesen sich die Indikatoren für verbotene Zwangsarbeit wie ein Handbuch der Zustände in der deutschen Fleischindustrie vor dem Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit im Jahr 2021: vorenthaltene Löhne, Einbehalten von Ausweispapieren, Schaffung unzumutbarer Arbeits- und Lebensbedingungen durch Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder in unzumutbaren Unterkünften, übermäßige Überstunden, Einsatz von Einschüchterung und Drohungen usw. Wir alle wissen: Diese Zustände waren und sind kein Exklusivunrecht der Schlachthofbetreiber.

Das deutsche Lieferkettengesetz bietet dagegen Handhabe. Unternehmen müssen sich um Abhilfe bemühen, kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert von den Zuständigen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Wichtig dabei ist, dass die gesetzliche »Bemühenspflicht« – also die nachweislichen Bemühungen des Unternehmers, Gesetzesverstöße abzustellen – nicht nur sanktionsbewehrt sind, sondern dass ein Unternehmen am Ende des Tages eine Lieferbeziehung auch beenden muss, wenn die mildereren Mittel ausgereizt sind. Und selbstverständlich übt dieses letzte Mittel der Beendigung der Lieferbeziehung den nötigen Druck auf Käufer und deren Lieferanten aus, zu tatsächlichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (...). Die Richtlinie muss bis Mitte 2026 in jeweils nationales Recht der europäischen Mitgliedstaaten umgesetzt sein, tritt stufenweise in Kraft und entfaltet ihre volle Wirkung Mitte 2029. Das gilt nur, wenn sich die Kommission nicht mit ihrem zweiten aktuellen Richtlinienentwurf durchsetzt (COM(2025) 80 final), der die schrittweise Frist zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten jeweils ein Jahr nach hinten verlegt, d.h. die CSDDD wäre erst im Jahr 2030 vollumfänglich in Kraft.

Angriffe auf die Lieferkettengesetze

Genau hier beginnt die Geschichte des Angriffs auf das deutsche und europäische Recht durch die Pläne der EU-Kommission. Der Angriff auf ein europäisches Recht, das beschlossen ist, aber derzeit noch nicht in nationale Gesetze umgesetzt. Der Angriff auf ein deutsches Recht, das unter lautem »Bürokratie«-Geschrei der deutschen Industrieverbände leidet (interessanterweise weniger durch die in ihnen organisierten Unternehmen selbst), ein Geschrei, das nicht nur zu Beginn durch den grünen Bundeswirtschaftsminister verstärkt wurde, und ein Recht, das die deutsche CDU abschaffen will, so lange, bis das europäische Recht 1:1 in nationales Recht umgesetzt sein muss. Natürlich nicht das derzeit gültige, sondern der »kommissionsgeschliffene« neue Entwurf.

Ende Februar hat die Kommission gezeigt, dass sie den CDU-Vorsitzenden verstanden hat, und ihr sogenanntes »Omnibus-Paket« vorgestellt. Angeblich sollte es darin unter dem deutschen Stichwort der »Entbürokratisierung«, in Brüssel übersetzt mit »Vereinfachung« (»simplification«), um die Überprüfung und Angleichung von Berichtspflichten aus vier Rechtskreisen gehen: der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), der EU-Taxonomie, die für Finanzinvestoren Kriterien nachhaltiger Finanzanlagen transparent machen soll, des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM) – die alle einen eigenständigen Beitrag wert wären – und eben der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Im Fall Letzterer neigt der »Omnibus« zur Todesfahrt.

Die aus meiner Sicht entscheidendsten qualitativen Verschlechterungen beziehen sich auf:

- *Die Streichung der zivilrechtlichen Haftungsklausel und Streichung der Verbandsklagen:* Die Kommission streicht die im bisherigen Artikel 29 verbrieft und EU-weit harmonisierte zivilrechtliche Haftung von Unternehmen sowie den Anspruch auf Entschädigung und verlagert die Haftung als Option auf die Rechtsetzung in den Nationalstaaten. Das kommt einer faktischen Abschaffung gleich. Auch wird der Schadensersatzanspruch dadurch nahezu wirkungslos gemacht, dass die Gerichte das Recht des Schadenslandes anstatt des EU-Rechts anwenden können. Auch das Verbandsklagerecht soll abgeschafft werden, das im EU-Recht bisher verbindlich geregelt war. Das würde den Zugang zur Justiz für Opfer erschweren und die Vertretung durch Gewerkschaften verunmöglichen. All das bedeutet, dass Unternehmen ungestraft davonkommen könnten, da es für Opfer mehr als schwierig wäre, ihre Rechte durchzusetzen.
- *Die Aufhebung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel:* Das bisherige EU-Recht sieht – wie das deutsche Lieferkettengesetz – eine Beendigung der Lieferbeziehungen dann vor, wenn zuvor alle mildereren Mittel im Wege des Bemühens um Abhilfe der (schwerwiegenden) Rechtsverletzung versagt haben. Diese Regelung will die Kommission streichen und hebt damit ein zentrales Instrument auch unter dem Aspekt »Verhandeln im Schatten des Rechts«, in diesem Fall »Abhilfe im Schatten des Vertragsabbruchs«, aus. Das dürfte dazu führen, dass auch ein schwerwiegender Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten am Ende ohne Konsequenzen bleibt. Das ist ein zentraler Angriff auf den Kern der Regulierung und eine erhebliche Verschlechterung auch gegenüber dem deutschen Recht.

Erhebliche Eingriffe in das existierende EU-Recht ergeben sich beispielsweise auch durch:

- *Die Beschränkung der Sorgfaltspflichtmaßnahmen auf direkte Geschäftspartner,* das heißt keine grundsätzliche Einbeziehung indirekter Geschäftspartner (also der Zulieferer der direkten Geschäftspartner) mehr in die Bewertung – es sei denn, Unternehmen verfügen über »plausible Informationen«, die auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten hindeuten. Dies gleicht das europäische Recht dem deutschen Recht an, demzufolge lediglich eine »substantiierte Kenntnis« von Rechtsverletzungen auf Ebene der indirekten Lieferanten eine Prüfpflicht auslöst. Das europäische Recht war hier eine deutliche Verbesserung, da es die Verantwortlichkeiten klarstellte und nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen operierte.
- *Die Einschränkung des Begriffs »Stakeholder« und weitere Einschränkung der Phasen des Sorgfaltspflichtprozesses,* die eine Einbeziehung der Stakeholder erfordern: Die EU-

Kommission zielt auf eine deutliche Beschränkung von »Stakeholdern« und konzentriert den Begriff auf »Arbeitnehmer und ihre Vertreter«. Damit wären alle anderen – Verbrauchergruppen, nationale Menschenrechts- und Umweltinstitutionen, Umwelt-NGOs etc. – aus den Prozessen ausgeschlossen. Das ist ein schwerwiegender Eingriff in die bisherigen Regelungen.

- *Die Reduzierung der Überwachungshäufigkeit der Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen:* Unternehmen müssten die Angemessenheit und Wirksamkeit von Due-Diligence-Maßnahmen nur noch alle fünf Jahre, anstatt wie bisher jährlich, überwachen. Erforderlich soll dies jedoch auch dann sein, wenn – sehr unbestimmt – Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind.
- *Die Streichung der »Mindestobergrenze« von fünf Prozent des Umsatzes für Geldbußen bzw. Sanktionen,* was die Durchsetzungsambitionen mindern dürfte. Die Mitgliedstaaten sollen jedoch keine unwirksamen Obergrenzen festlegen und die Kommission soll Leitlinien zu Strafhöhen bereitstellen. Warum nicht wie bisher und in anderen Richtlinien von vornherein harmonisierte Sanktionen, wenn der Anspruch Rechtsgleichheit ist?
- *Die noch weitere Aufweichung der Bestimmungen über die Umsetzung von Klimaschutzplänen.* Hier gab es schon in den Verhandlungen zur europäischen Lieferkettengerichtlinie deutliche Abschwächungen auf den letzten Metern. So ist die Nichteinhaltung von erforderlichen Klimaschutzplänen nicht mit Sanktionen belegt. Nun soll eine weitere Abschwächung kommen: Danach soll es zwar noch eine Verpflichtung zur »Verabschiedung« von Plänen mit »Umsetzungsmaßnahmen« geben, aber es gibt keine Verpflichtung mehr zu deren tatsächlicher Umsetzung. Auch das ist widersinnig: Die Aufgabe der Erstellung bleibt, aber eine Umsetzung wird nicht mehr verlangt.

Mit den beschriebenen Änderungen ist nur ein Teil der angekündigten Verschlechterungen erfasst.

Den Fortschritt verteidigen

Was aber deutlich werden sollte ist, dass es aus meiner Sicht in den nächsten Tagen und Wochen um zweierlei gehen muss: zum einen um die entschiedene Verteidigung der Geltung des deutschen Lieferkettengesetzes, das heißt: keine Aussetzung oder Abschaffung bis zur Umsetzung europäischen Rechts. Hier sind aktuell Interventionen gegenüber CDU/CSU- und SPD-Abgeordneten und ihren Parteien dringend nötig! Mindestens genauso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, ist die Verteidigung der gültigen EU-Lieferkettengerichtlinie. Hier sind Interventionen gegenüber den EU-Parlamentarier:innen auf allen Ebenen gefragt.

Es geht um die Hoffnung vieler unserer Kolleg:innen in den langen und in den kurzen Lieferketten. Wir alle haben lange auf die verbindliche Einhaltung von grundlegenden, international verabredeten Arbeits- und Menschenrechten, von Kernarbeitsnormen gewartet. Unsere Kolleg:innen zählen auf uns und unsere Solidarität.

** Susanne Uhl leitet das Hauptstadtbüro der NGG und ist für Europa und Internationales zuständig*

express im Netz und Bezug unter: www.express-afp.info
Email: express-afp@online.de

express / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12